

21.09.2017

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.09.2017  
Ltg.-**1797/A-1/101-2017**  
W- u. F-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Moser, Kasser, Schuster und Mag. Hackl

betreffend **NÖ Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz (NÖ WBFBTG)**

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 und § 21 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe.

Der Bund hat sich weiterhin insbesondere die Regelung der Bemessungsgrundlage, der Einhebung und der Abfuhr der Abgabe vorbehalten. Die Landesgesetzgebung ist auf Basis von § 7 Abs. 3 F-VG 1948 und § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 ermächtigt, die Höhe des Tarifs festzulegen. Mit dem gegenständlichen Landesgesetz wird der Tarif in der bisherigen Höhe festgesetzt.

Wer Abgabepflichtiger in Niederösterreich ist bestimmt sich nach § 1 iVm § 2 Abs. 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages (Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018).

Die Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrages von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe hin zu einer ausschließlichen Landesabgabe erfolgt infolge der gleichzeitigen Änderung der Verteilungsschlüssel für das Jahr 2017 im FAG 2017 sowie der Beibehaltung des bisherigen Tarifes aufkommensneutral und hat daher keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften.

Da der Wohnbauförderungsbeitrag aufgrund der bundesgesetzlichen Grundlagen ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe wird, soll dieses Gesetz mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des NÖ Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.